

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 61.

Neustrelitz, den 19. September 1933.

1933. Nr. 5.

- I. Abteilung:** 174. Führung der Landeskirche. 175. Gesetz zur Aenderung des kirchl. Beamtenrechts.
II. Abteilung: 321. Luthertag. 322. Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche. 323. Gebühren für Kirchenbuchauszüge. 324. Berater für Orgelwesen. 325. Jubiläum des Rauhen Hauses und der Kaiserswerther Anstalten. 326. Hilfsauschuß: Brüder in Not.
III. Abteilung: Tagungen. Bücheranzeigen. Verwaltungsausschuß in Friedland. Personalmeldungen.

I. Abteilung:

(174.)

Führung der Landeskirche.

Der Kirchentag hat in schriftlicher Abstimmung beschlossen wie folgt:

Die Geschäfte des Landesbischofs einschließlich des Vorsitzes im Oberkirchenrat werden bis auf weiteres von dem Propst Dr. Heepe in Neubrandenburg als Bevollmächtigtem der Landeskirche wahrgenommen. Für die Dauer dieses Amtes wird ihm unumschränkte Vollmacht zu allen für das Wohl der Landeskirche erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Gesetzgebung erteilt.

Neustrelitz, den 19. August 1933.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe. Krüger-Hane. Dr. Gengke.

(175.) Gesetz zur Aenderung des kirchlichen Beamtenrechts.

Auf Grund des Reichsgesetzes zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 433) wird verordnet:

Gemäß den §§ 3 Nr. 2, 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes.

§ 1.

1) Als Geistlicher oder Kirchenbeamter darf, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen, nur berufen werden, wer nach den Richtlinien des Reiches (vgl. Reichsgesetzblatt 1933 I S. 575) ariischer Abstammung ist und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt.

2) Wer mit einer Person nicht ariischer Abstammung die Ehe eingeht, ist zu entlassen.

Gemäß den §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2.

§ 2.

1) Nichtgeistliche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Kirchendienst beschäftigt worden sind, ohne als Beamte berufen worden zu sein, sind nicht Kirchenbeamte. Die ausdrückliche oder stillschweigende Uebertragung einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein ist keine Berufung als Beamter.

2) Eine Berufung zum nichtgeistlichen Kirchenbeamten kann nur durch den Oberkirchenrat erfolgen.

Gemäß den §§ 9 Abs. 1 u. 3, 12 Abs. 1, 20 Abs. 2. § 3.

1) Jeder Geistliche und Kirchenbeamte bedarf der vorherigen Genehmigung des Oberkirchenrats zur Uebernahme eines Nebenamtes, sowie zur Uebernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit und zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines sonstigen Unternehmens. Nicht genehmigungspflichtig ist, unbeschadet der dienstlichen Verantwortlichkeit, eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.

2) Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch. Sie ist jederzeit widerruflich. Das gilt auch für die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Genehmigungen, selbst wenn ein Widerruf nicht vorbehalten war.

Gemäß den §§ 14, 16, 20 Abs. 2. § 4.

Jeder Geistliche und Kirchenbeamte ist verpflichtet, auf Anordnung des Oberkirchenrats jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im Kirchendienst, die seiner Vorbildung oder Berufsbildung entspricht, auch ohne Vergütung zu übernehmen oder fortzuführen. (Vgl. auch das Gesetz über die Verpflichtung zur Verwaltung vaganter und unbefetzter Pfarren vom 16. Juni 1929, Kirchliches Amtsblatt S. 205). § 15 des kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 15. Oktober 1928 (Kirchliches Amtsblatt S. 188) wird gestrichen. Etwaiger Dienstaufwand, z. B. für Fuhrkosten, wird erstattet; eine Vergütung für die Nebentätigkeit darf nur unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes gewährt werden.

Gemäß den §§ 19a, 20 Abs. 2. § 5.

Ein Angehöriger des geistlichen Standes darf keine Tätigkeit eines seinem Hausstand angehörenden Familienmitglieds dulden, die mit dem Ansehen des geistlichen Standes nicht vereinbar ist. Für im Amt befindliche Kirchenbeamte gilt diese Bestimmung entsprechend hinsichtlich des Ansehens des Beamtenstandes.

Gemäß den §§ 32—34, 36, 37 Abs. 2. § 6.

Die §§ 32, 33 und 36 des Reichsgesetzes, nach denen bei schwererer straf- oder militärgerichtlicher Beurteilung der Verlust des Amtes und des Anspruchs auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung eintritt, gelten entsprechend für Geistliche und Kirchenbeamte im Amt oder Ruhestand.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so gilt § 16 Abs. 3 der Dienststrafordnung in der Fassung vom 1. März 1933 (Kirchliches Amtsblatt S. 294) entsprechend.

Gemäß §§ 40—43, 46—48, 79. § 7.

1) Der Oberkirchenrat ist berechtigt und verpflichtet, die Bezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten herabzusetzen, falls sie etwa höher liegen als die Bezüge gleich zu bewertender Landesbeamten.

2) Die Vorschrift gilt entsprechend für die Herabsetzung von Ruhe- und Hinterbliebenenbezügen und sonstigen Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

3) Die notwendigen Maßnahmen sind spätestens bis zum 31. Dezember 1933 und mit Wirkung spätestens vom 1. Oktober 1933 ab zu treffen. Leistungen, die hiernach entfallen, werden auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr bewirkt.

4) Nach dem 1. Juli 1933 kann ein Neueintritt in die Befoldungsgruppe der Geistlichen oder Hilfsprediger nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des kirchlichen Befoldungsgesetzes in der Fassung vom 21. Juni 1933 (Kirchliches Amtsblatt S. 304) erfolgen. Die Aenderung des § 16 der Dienststrafordnung durch das Gesetz von 1. März 1933 (Kirchliches Amtsblatt S. 294) gilt auch für die Hinterbliebenen von Geistlichen oder Kirchenbeamten, die am 1. März 1933 bereits aus dem Amte geschieden waren.

§ 8.

1) Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Es gilt sowohl für den Dienst in der Landeskirche wie für den Dienst in einer Kirchengemeinde oder kirchlichen Stiftung.

2) Für die Durchführung finden die Vorschriften des genannten Reichsgesetzes und seine Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Neustrelitz, den 15. September 1933.

Der Bevollmächtigte der Landeskirche.

Dr. Heepz.

II. Abteilung:

(321.) **Luthertag. Der 450. Geburtstag Luthers, der 10. November 1933**, wird in ganz Deutschland festlich begangen werden. Es steht zu erwarten, daß der Tag auch staatlicherseits zum Feiertag erklärt wird. Eine würdige Feier des Luthertages ist in allen Gemeinden nach Kräften anzustreben und wegen Beteiligung der kirchlichen und vaterländischen Vereinigungen, der Kirchen- und Posaunenchöre, der Schulen usw. baldigst Verhandlungen aufzunehmen.

Der folgende Erlaß der einstweiligen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gegeben:

„Im Mittelpunkt des Luthertages sollen Festgottesdienste stehen; die Feier des kirchlichen Reformationsfestes wird deshalb in diesem Jahre mit dem Luthertag am 10. November zu verbinden sein. Der sonst übliche Tag des Reformationsfestes, der 31. Oktober bzw. 5. November, hat in diesem Jahre den Charakter einer vorausweisenden Vorfeier zu tragen. Insbesondere wird an den üblichen Schulgottesdiensten am 31. Oktober festzuhalten sein. Für die Gottesdienste am 10. November wird in allen Gemeinden der Deutschen Evangelischen Kirche eine Kirchensammlung angeordnet, deren Ertrag bestimmt ist für: „Luthers Bibel für die evangelischen Deutschen im In- und Auslande“. Der Kirchensammlung der sonst üblichen Kirchenkollekte am 31. Oktober bzw. 5. November steht natürlich nichts im Wege.

Für die Gestaltung des Tages beabsichtigt der Arbeitsauschuß für den deutschen Luthertag, geeignetes Material rechtzeitig herauszugeben. Um eine einheitliche Feier des Luthertages in Deutschland zu gewährleisten, bitten wir, etwa erforderliches Material, insbesondere auch Plakate, Festabzeichen usw. ausschließlich von der Geschäftsstelle des deutschen Luthertages 1933 in Berlin SW. 11, Stresemannstraße 12, Fernruf Bergmann 1892, zu beziehen.“

(322.) **Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche.** Nachstehende Bekanntmachung der einstweiligen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche wird hierdurch im Wortlaut bekannt gegeben. Die Haltegebühr ist aus den einzelnen Kirchenfassen zu decken.

Mit dem 1. Oktober 1933 erscheint im Verlage der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei das „Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche“ (Vgl. Art. 10 der

Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933). Die Herausgabe der einzelnen Nummern erfolgt nach Bedarf. Zum Bezuge des Blattes sind alle kirchlichen Behörden, also auch Superintendenturen, Dekanate usw., sowie alle Gemeindefkirchenräte, Presbyterien usw. verpflichtet. Den Herren Geistlichen wird der Bezug des Blattes empfohlen. Anmeldungen des Bezuges sind nur bei den zuständigen Zustellungspostämtern, und zwar für die Monate Oktober/Dezember 1933 in der Zeit vom 15. bis 25. September d. Js., vorzunehmen. Bei späteren Bestellungen wird von der Post ein Zuschlag von 0,20 R.M. erhoben. Der Bezugspreis ist auf vierteljährlich 1,50 R.M. festgesetzt. Dazu tritt das Bestellgeld von 0,18 R.M. Der Bezug von Einzelnummern ist nur vom Verlage unmittelbar möglich. Nähere Mitteilungen darüber werden im Gesetzbuch der Deutschen Evangelischen Kirche selbst enthalten sein. Etwa nicht gelieferte Bezugsstücke sind nur bei der Post zu reklamieren.

Berlin-Charlottenburg, den 31. August 1933.

Einstweilige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche.
Koopmann.

(323.) Die Anweisung betreffend **Gebühren für Auszüge aus den Kirchenbüchern** im Amtsblatt 1930, Seite 228 unter Nr. 253 wird dahin geändert, daß für alle Auszüge eine einheitliche Gebühr von 0,70 R.M. festgesetzt wird.

Daselbe gilt für die durch das Hauptarchiv ausgefertigten Scheine, vgl. Kirchliches Amtsblatt 1926, Seite 165.

Die beim Hauptarchiv eingehenden Gebühren werden in Abänderung des Vertrages vom 29. September 1926 in Zukunft nicht mehr den einzelnen Pastoren, sondern dem Oberkirchenrat in vierteljährlicher Abrechnung für die Besoldungshilfskasse überwiesen werden.

(324.) Der Obermusiklehrer A. Krietsch, Organist an der Stadtkirche in Neustrelitz wird hierdurch als **sachverständiger Berater für das gesamte Orgelwesen** in den Kirchen unseres Landes bestellt. Orgelreparaturen mit Einschluß der Stimmungen, Prospekt-erneuerungen, Neuaufstellungen dürfen nur nach Fühlungnahme mit ihm vorgenommen werden, auch ist in jedem einzelnen Fall an den Oberkirchenrat zu berichten.

(325.) An einem der nächsten Sonntage ist, wenn es nicht schon geschehen ist, das hundertjährige **Jubiläum des Rauhen Hauses**, das am 10.—12. September stattgefunden hat, sowie des gleichfalls in diesen Tagen stattfindenden hundertjährigen Bestehens der **Kaiserswerther Anstalten** in geeigneter Weise zu gedenken.

(326.) Spenden an den **Evangelischen Hilfsauschuß „Brüder in Not“** sind an das Postcheckkonto: Verband für Evangelische Auswandererfürsorge, Berlin 150 939 mit dem Vermerk „betreffend Rußlandhilfe“ zu richten. Hilfe ist bei der ungeheuren Not dringend notwendig.

III. Abteilung:

Tagungen:

1. Vom 26. bis 28. September findet in „Haus Gottesgüte“ bei Augustabad (Neubrandenburg) eine Frauenmissions-Freizeit statt, auf die hierdurch empfehlend hingewiesen wird. Anmeldung an Gräfin Schwerin-Neustrelitz.

2. Vom 28. September ab wird im Evangelischen Johannesstift in Spandau ein Schulungskurs der Abteilung Volksmission des Zentralauschusses für die Innere Mission gehalten, dessen Schlußtage vom 24. bis 26. Oktober besonders für Geistliche gedacht sind:

Kirche und Bekenntnis in Vergangenheit und Gegenwart. Näheres durch die oben genannte Abteilung des Zentralausschusses Berlin-Dahlem, Zietzenstraße 24.

3. Bücheranzeigen:

Im Verlage von Georg Kallmayer in Wolfenbüttel-Berlin erscheint: Paul Kießtat: Vorspielbuch zum Stamm einheitlicher Melodien (Band III der Choralvorspiele) das den Kirchgemeinderäten zur Anschaffung und den Organisten zur Benutzung bestens empfohlen werden kann. Das Werk erscheint in 8 vierteljährlichen Heftlieferungen à 1,50 R.M.

Auf die zum hundertjährigen Jubiläum des Rauhen Hauses erscheinende Wichern-Literatur wird besonders hingewiesen. Prospekte durch die Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 26.

Luther-Sonder-Ausgabe der Leipziger Illustrierten Zeitung. Der Verlag J. J. Weber in Leipzig gibt zum 450. Geburtstage Luthers eine besondere Festnummer heraus, die zahlreiche Aufsätze namhafter kirchlicher Persönlichkeiten, sowie eine Reihe von Bildern über Luther enthalten wird, von denen viele noch nicht veröffentlicht sind. Besonders wird auf das Lutherbild von Lucas Cranach von 1528 sowie auf die doppelseitige Wiedergabe der Predella des Lucas Cranachschen Flügelaltars in der Stadtkirche zu Wittenberg hingewiesen. Preis 1,50 R.M.

Deutscher Pfarrkalender 1934 212 Seiten und 48 Seiten Schreibpapier. Biegsamer Leinwandband 1,20 R.M. und Kirchlicher Schreibkalender 1934 Größe des Blockes 10 X 16 cm, Preis 1,20 R.M. (dazu Blockunterlagen mit Bügel 2,— R.M.). Verlag Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen.

Beide Kalender sind praktisch, geben dem Geistlichen reiche Anregung und Hinweise für seine amtliche Tätigkeit.

4. Der **Verwaltungsausschuß des Vereinigten Kirchgemeinderats zu Friedland** i. Medl. (vgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 56 S. 288) besteht seit dem 7. August d. Js. aus folgenden Mitgliedern: Pastor Ruhland, (Pastor Fölsch), Rechtsanwalt Wildt, Rektor Orgel, Administrator Arndt, (Stellvertreter: Kaufmann Wegner).

5. Personalmeldungen:

Der Vorsitzende des Kirchengerichts, Hofrat Frid in Fürstenberg, ist zum 1. September 1933 in den Ruhestand versetzt; ein Pensionsanspruch ist nicht entstanden.

Propst Steffen in Schönbeck ist auf seinen Antrag zum 1. ~~September~~ **Oktober** in den Ruhestand getreten.

Neustrelitz, den 20. September 1933.

Der Bevollmächtigte der Landeskirche.

Dr. Heepe.